

Berufskunde-Vorlesungen der BLZK im Wintersemester 2021/22

Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.

Nr.	Thema	Referent
1	Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung	Sven Tschoepe
2	Das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis	Sven Tschoepe
3	Das zahnärztliche Berufsausübung vom Assistenz Zahnarzt zum Praxisgründer	Dr. Rüdiger Schott
4	Grundzüge des Abrechnungswesen	Dr. Rüdiger Schott
5	Bedeutung und Aufgaben des zahnärztlichen Versorgungswerkes	Sven Tschoepe
6	Postgraduale Perspektiven	Dr. Rüdiger Schott

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_berufskunde_vorlesung.html

Das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis

Berufskundevorlesung im Wintersemester 2021/2022

Bayerische Landeszahnärztekammer

1. Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Patienten
2. Dienstvertrags-/Werkvertragsrecht
3. Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht
4. Delegation im zahnärztlichen Behandlungsteam
5. Begutachtung, Sorgfaltspflicht
6. Haftung, Gewährleistung, Datenschutz

Pflichten aus dem Behandlungsvertrag und aus dem sonstigen Berufsrecht

- Behandlung nach Stand der Wissenschaft
- Aufklärung der Patienten über Behandlung, Alternativen, Risiken und Kosten
- Organisation des Behandlungsablaufes
- Ordnungsgemäße Dokumentation
- Pflicht zum Hinweis auf Umstände, die einen Behandlungsfehler begründen können
- Stringente Beachtung ärztl. Schweigepflicht

- Patienten (Eigenverantwortung, Selbstbestimmung)
- Schaffung von Rechtssicherheit
- Zahnarzt und Patient auf „Augenhöhe“
- Klarstellung bisheriger rechtlicher Unklarheiten
- Regelung des beruflichen Verhaltens der Ärzte

Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.



Quelle: proDente e.V.

Behandlungsvertrag (§ § 630a - 630h), § 630c

- (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, **muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform** informieren.

Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.



Wenn prothetische Leistungen nicht auf Anhieb passgenau und Nachbesserungen erforderlich sind ist anerkannt, dass dem Zahnarzt bei der Einpassung von Zahnersatz ein Nachbesserungsrecht zusteht.

(OLG München, Urt. v. 23.09.1999, 1 U 2423/99;
OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.07.2004, 5 W 2451/04,
OLG München, Urt. vom 25.09.2007, 1 U 3395/07).



Der Patient hat dem Zahnarzt die entsprechende Nachbehandlung zu ermöglichen, andernfalls ist die Vergütung rechtmäßig, ohne dass die Leistung vollständig erbracht wurde. (OLG Nürnberg, a.a.O.).

**Entscheidung des LG Hannover vom 04.10.2001
(Az.: 19 O 5798/00 - 302):**

„Wer von einem Arzt Heilmaßnahmen verlangt, ist vertraglich verpflichtet, alles zu tun, um die erfolgreiche Behandlung zu ermöglichen. **Hierzu gehört auch die Verpflichtung des Patienten, Behandlungen zu erdulden.**

§

§

§

Bei zahnprothetischen Behandlungen gehört es danach zu den **Pflichten des Patienten, nach Eingliederung der Prothetik okklusale Nachbesserungen zu dulden.**"

Für den Fall, dass ein Patient den ärztlichen Rat nicht annimmt, ist der Arzt verpflichtet seinen Patienten auf mögliche schwerwiegende Folgen der Nichtbehandlung hinweisen.

Andernfalls kann der Arzt trotz eines richtigen Rates in Haftung genommen werden.

- kein Ausfallhonorar in BEMA oder GOZ geregelt
- gesetzliche Regelung zu Annahmeverzug § 615 BGB,

Voraussetzungen: fester Termin, keine rechtzeitige Absage, keine anderen Patienten

→ **Schaden nur bei erzwungener Untätigkeit!**

besser: schriftlicher Hinweis mit Gegenzeichnung über vereinbarte Pauschale

→ sonst: Verdienstaussfall oder Praxiskosten

➤ **keine Geltendmachung bei unverschuldeter Säumnis zu empfehlen**

Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)

Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (Paragrafenteil)

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

In der Fassung vom 25.04.2018, Datum des Inkrafttretens: 01.07.2018

Zuletzt geändert am 16.08.2021, mit Wirkung ab dem 01.07.2021

Abschnitt 1 – Regelungs- und Geltungsbereich

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) ¹Dieser Vertrag regelt den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge über die vertragszahnärztliche Versorgung. ²Seine Regelungen sind Bestandteil der Gesamtverträge.
- (2) Die im Inhaltsverzeichnis gelisteten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.



Quelle: proDente e.V.

§ 3 Umfang und Inhalt der vertragszahnärztlichen Versorgung

- (5) Die Vertragsleistungen müssen **ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich** sein; sie dürfen das **Maß des Notwendigen nicht überschreiten**.

- (6) Die vertragszahnärztliche Versorgung umfasst keine Leistungen, für die die Krankenkasse nicht leistungspflichtig sind...

§ 9 – Persönliche Leistungserbringung

- (1) Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, die vertragszahnärztliche Tätigkeit ... persönlich auszuüben.

Persönliche Leistungen sind auch zahnärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Zahnärzte...

- (2) Für die Tätigkeit eines Assistenten, angestellten Zahnarztes oder Vertreters trägt der Zahnarzt die Verantwortung.

§ 8 Abs. 6: Rechte und Pflichten des Vertragszahnarztes

Der **Vertragszahnarzt darf die Behandlung oder Weiterbehandlung eines Versicherten in begründeten Fällen ablehnen.** Er ist berechtigt, die Krankenkasse unter Mitteilung der Gründe zu informieren.

Rechte des Zahnarztes und des Patienten

Was sie sich merken sollten:

- Der Patient hat dem Zahnarzt die entsprechende Nachbehandlung zu ermöglichen, andernfalls ist die Vergütung gemäß rechtmäßig.
- Für den Fall, dass ein Patient den ärztlichen Rat nicht annimmt, ist der (Zahn-)Arzt verpflichtet ist, seinen Patienten auf mögliche schwerwiegende Folgen der Nichtbehandlung hinweisen. Andernfalls kann der (Zahn-) Arzt trotz eines richtigen Rates in Haftung genommen werden.



Quelle: proDente e.V.

„Das ist doch ganz normal, dass man die Tabletten nicht alle nimmt, sind eh zu viele. Sagt auch mein Nachbar.“

Harald, 68, Rentner

➤ **Wie reagieren Sie?**

1. Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Patienten
- 2. Dienstvertrags-/Werkvertragsrecht**
3. Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht
4. Delegation im zahnärztlichen Behandlungsteam
5. Begutachtung, Sorgfaltspflicht
6. Haftung, Gewährleistung, Datenschutz

- Werkverträge verlangen das **Herbeiführen eines bestimmten Erfolges**.
 - Der Vertragspartner schuldet im Gegenzug eine vereinbarte Vergütung (Werklohn).
- **Das reine Bemühen allein reicht nicht aus, um den Vertrag zu erfüllen.**

- Der Behandlungsvertrag ist nach dem Patientenrechtegesetz ein Dienstvertrag, bei dem nicht ein bestimmter Behandlungserfolg, sondern im Regelfall eine **ordnungsgemäße Behandlung nach allgemein anerkanntem fachlichen Standard** geschuldet wird.
- Grundsätzlich im Zivilrecht keine Gewährleistung für zahnärztliche Leistungen wie bei Kauf- oder Werkvertrag
- Festlegung im Sozialrecht: Gewährleistung für Zahnersatz und Füllungen

BGH, Urteil vom 29.03.2011 – VI ZR 133/10: Dienst- oder Werkvertrag beim Zahnarzt?

Ausführungen des Bundesgerichtshofs ob beim Zahnarzt
Werkvertragsrecht oder Dienstvertragsrecht anwendbar ist:



„... geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass der Vertrag
über die Sanierung des Gebisses der Klägerin (=Patientin) insgesamt als
Dienstvertrag über Dienste höherer Art anzusehen ist.



Der Zahnarzt verspricht nämlich regelmäßig nur eine den allgemeinen
**Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft entsprechende
Behandlung, nicht aber ihr – immer auch von der körperlichen und
seelischen Verfassung des Patienten abhängiges – Gelingen**
(BGHZ 63, 305 = NJW 1975, 305;..)

Dienstvertrag/Werkvertrag

Was sie sich merken sollten:

**Sie schulden ihrem Patienten eine ordnungsgemäße
Behandlung
nach allgemeinen Standard, keine „Heilung“.**

Klären Sie auf und dokumentieren Sie grundsätzlich schriftlich.

(dazu sogleich)



Quelle: proDente e.V.

1. Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Patienten
2. Dienstvertrags-/Werkvertragsrecht
- 3. Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht**
4. Delegation im zahnärztlichen Behandlungsteam
5. Begutachtung, Sorgfaltspflicht
6. Haftung, Gewährleistung, Datenschutz

1. Diagnose
2. Behandlungstherapie
3. alternative Behandlungsmöglichkeiten
4. allgemeines Behandlungsrisiko
(auch seltene Risiken, wenn schwerer Schaden möglich)
5. Sicherung des Behandlungserfolgs
(z.B. Verhaltensregeln nach Implantation)
6. wirtschaftliche Aufklärung (im Einzelfall)

- Erläuterung sämtlicher für die Behandlung wesentlichen Umstände insbesondere Diagnose die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung die Therapie die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen

Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte

Information:

- vor Beginn der Behandlung
- in Textform
- über voraussichtliche Kosten

- Verpflichtung des Behandlenden zur Aufklärung über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.
- Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Aufklärungspflicht § 630e Abs. 2 BGB:

Die Aufklärung muss

- mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
 - so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
 - für den Patienten verständlich sein.
- Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

- OLG München:
Durchtrennung nervus lingualis – Weisheitszahnentfernung
→ ja
- OLG Düsseldorf:
Kieferfraktur – Weisheitszahnentfernung
→ ja
- OLG Koblenz:
Schädigung nervus lingualis – Leitungsanästhesie
→ ja (OLG Düsseldorf → nein)

- Aushändigung von Abschriften von Unterlagen, die Patient im Zusammenhang mit Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat
- keine Aufklärung nötig, wenn entbehrlich wegen ausnahmsweisen Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere:
 - **Wenn Patient ausdrücklich darauf verzichtet**
 - **Behandlung unaufschiebbar ist**

- bei großen Eingriffen in gesondertem Gespräch
- regelmäßig mündlich mit Dokumentation der Aufklärungsinhalte in der Patientenakte, Formblätter insbesondere bei umfangreicher Chirurgie empfehlenswert

Hätte Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung Eingriff abgelehnt?

→ OLG Koblenz: Der Patient ist über eine realistische Behandlungsalternative aufzuklären; fehlt es hieran, ist seine Einwilligung unwirksam.

§ 630f Abs. 2 BGB:

Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.

Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren (§ 7 Abs. Berufsordnung).

- **Schutz des Vertrauensverhältnisses** zwischen Arzt und Patient
- „...weil es zu den **Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens** zählt, weil es die Chance der Heilung vergrößert und damit im Ganzen gesehen der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.“

→ Verstoß ggf. auch strafbar nach **§ 203 StGB**

Umfassend!

- Krankheit/Verlauf, Anamnese, Diagnose, Therapie, Ergebnisse.....aber auch:
- Persönliche, familiäre, berufliche u. finanzielle Gegebenheiten, Identität des Patienten und Tatsache der Behandlung an sich!

Gegenüber Allen!

- Andere (Zahn-)Ärzte, Praxisnachfolger, Ehegatten, Behörden, Versicherungen, Rechtsanwälte, Polizei, Finanzamt...

Ausnahmen:

- Gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Anzeige meldepflichtiger Krankheiten) oder zumindest gesetzlich erlaubt
- Wirksame Einwilligung des Patienten
- Sonstige Rechtfertigungsgründe: Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen (Honorarklage, Verteidigung im Haftungsprozess, etc.)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4:

bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen besteht die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, wenn zunächst andere Maßnahmen ergriffen wurden: Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen den Personensorgeberechtigten , hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen.

→ **Stehen die Eltern selbst im Verdacht, besteht nach § 4 Abs. 3 KKG die Möglichkeit, unmittelbar das Jugendamt zu informieren.**

Abrechnungspositionen reichen als Dokumentation NICHT aus.

Schweigepflicht: Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Vorsicht bei Diskussionen in digitalen Foren.



Quelle: proDente e.V.

Ihr Patient ist HIV positiv.

- Dürfen/Müssen Sie dies dem Labor, dass die Schiene herstellt, mitteilen?

- Patientendaten sind sensible Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht und den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen.
- Patientendaten müssen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden (ungeschützte Übersendung von Röntgenunterlagen per E-Mail).
- Der Verlust der Daten, zum Beispiel durch technische Ausfälle, muss verhindert werden.

Datenschutz & IT-Sicherheit in der Zahnarztpraxis

Leitfaden

+ Empfehlungen zur Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinie

06/2021

Haftung als angestellter Zahnarzt

Was sie sich merken sollten:

Berufshaftpflicht ist Berufspflicht nach Heilberufekammergesetz und Berufsordnung Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Zahnarzt.

Aber: Nicht immer besteht Berufshaftpflichtversicherungsschutz über den Praxisinhaber. Prüfen Sie die Berufshaftpflichtpolice des Praxisinhabers.



Quelle: proDente e.V.

1. Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Patienten
2. Dienstvertrags-/Werkvertragsrecht
3. Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht
4. **Delegation im zahnärztlichen Behandlungsteam**
5. Begutachtung, Sorgfaltspflicht
6. Haftung, Gewährleistung, Datenschutz

Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes

Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin

delegieren: ...



Quelle: proDente e.V

- Herstellung von Röntgenaufnahmen
- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Füllungspolituren
- Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse
- Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Herstellung von Situationsabdrücken
- Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut

- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen
- Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene
- Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene
- Remotivation

- Einfärben der Zähne
- Erstellen von Plaque-Indizes
- Erstellung von Blutungs-Indizes
- Kariesrisikobestimmung
- Lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel
- Versiegelung von kariesfreien Fissuren

In der Kieferorthopädie können insbesondere folgende Tätigkeiten an zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen oder Dental-Hygienikerinnen delegiert werden:

- Ausligieren von Bögen,
- Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen,
- Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten,
- Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.

- Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5,6 ZHG.
 - Die Mitarbeiterin ist zur Leistungserbringung qualifiziert.
 - Sie haben sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin überzeugt.
 - Sie haben die konkrete Leistung angeordnet und die fachliche Weisung erteilt
 - Sie überwachen und kontrollieren die Ausführung
- Sie haften für delegierte Leistungen wie für persönlich erbrachte Leistung!

- Darf eine ausgebildete ZMP PAR-Behandlungen durchführen?
- Darf eine ausgebildete ZFA Chlorhexidin-Gel, Dontisolon, Dynexan und Ligosan auftragen bzw. einen PerioChip einlegen?
- Darf ein Zahntechniker das Abutment auf ein Implantat ein- und ausschrauben sowie die dazugehörige Kroneneinprobe vornehmen?



Gemeinsame Stellungnahme von
Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV),
Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Deutscher Gesellschaft für
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und Deutscher
Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO)

Voraussetzung für eine Delegation:

es handelt sich um eine Delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5,6 ZHG und wird von einer qualifizierten Mitarbeiterin auf konkrete Anweisung hin ausgeführt.

Sie haften für delegierte Leistungen persönlich.



Quelle: proDente e.V.

1. Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Patienten
2. Dienstvertrags-/Werkvertragsrecht
3. Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht
4. Delegation im zahnärztlichen Behandlungsteam
5. **Begutachtung, Sorgfaltspflicht**
6. Haftung, Gewährleistung, Datenschutz

Planungsgutachten: durch die Krankenkasse vor der Behandlung durch einen Gutachter um festzustellen, ob die geplante genehmigungspflichtige Behandlung fachlich angemessen ist und bezuschusst werden kann.

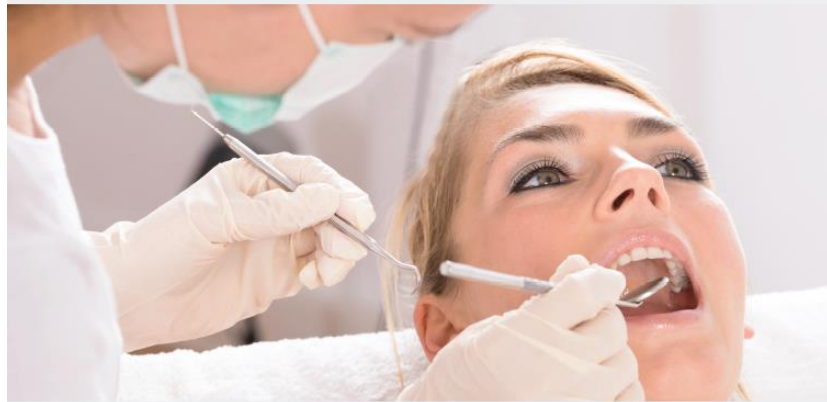
Mängelgutachten: auf Beschwerde eines Patienten nach abgeschlossener Behandlung (Zahnersatz - KZV)

davon getrennt:

Privatgutachten: in Verantwortung der Kammer, Gutachten über abgeschlossene außervertragliche Leistungen sowie bei Behandlungsfehlern und Schadensersatzforderungen durch den Patienten, ggf. auch gerichtlich veranlasst

Vertragszahnärztliches Gutachterwesen

Ein Beitrag zur Qualitätsförderung
in der vertragszahnärztlichen Versorgung



» Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

KZBV

1. Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Patienten
2. Dienstvertrags-/Werkvertragsrecht
3. Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht
4. Delegation im zahnärztlichen Behandlungsteam
5. Begutachtung, Sorgfaltspflicht
6. **Haftung, Gewährleistung, Datenschutz**

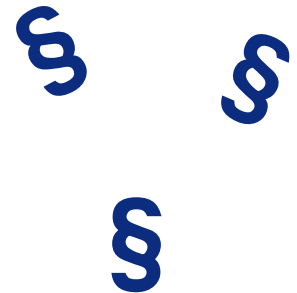
Zahnarzt haftet nur für eine fehlerhafte Behandlung, es gibt keine Erfolgsgarantie bei einer ärztlichen Behandlung.

- Gewährleistungen bei Füllungen und Zahnersatz.
 - Unterschied zwischen GKV und PKV.
 - Haftung für zahntechnische Leistungen (Fremdlabor)
 - Haftung für Mitarbeiter.
- Berufshaftpflicht ist Berufspflicht nach HeilberufekammerG und Berufsordnung Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Zahnarzt.

Nachweispflicht ggü. Zahnärztlichem Bezirksverband oder BLZK auf Verlangen.

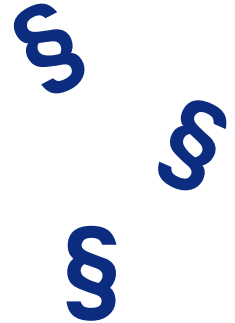
Der Zahnarzt ist dem Patienten gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet, wenn er diesem schuldhaft einen Schaden zufügt.

- Personenschaden (z.B. Nervläsion bei komplizierter Zahnentfernung)
- Sachschaden (z.B. Verfärbung einer Bluse durch Abdruckmaterial)



Wie verhalte ich mich im Schadensfall?

- Grundsätzlich muss derjenige, der im Rahmen eines Zivilprozesses Schadenersatz verlangt, die Berechtigung seiner Ansprüche beweisen.
Der Patient muss also dem Zahnarzt sowohl den Behandlungsfehler als auch die Ursächlichkeit dieses Fehlers für den Schaden nachweisen.
- Im Falle eines so genannten groben Behandlungsfehlers, der grds. geeignet ist, die betreffende Verletzung der Gesundheit herbeizuführen, erfolgt eine sog. Beweislastumkehr.
Es wird dann widerlegbar vermutet, dass der Behandlungsfehler für die Verletzung ursächlich war.



- Eine postoperative Röntgenaufnahme wurde nicht gefertigt, obwohl nach der Extraktion der Verdacht auf eine Kieferfraktur bestand.
- Wenn der Ursache der seit Wochen (im Ergebnis bösartig) veränderten Mundschleimhaut nicht nachgegangen wurde.

- Eingliederung umfangreichen Zahnersatzes ohne indizierte Parodontitisbehandlung
- Zahnprothetische Behandlung ohne erfolgte Kariesbehandlung.

- Vor der chirurgischen Entfernung des Weisheitszahns 48 ist über das Risiko der Verletzung des nervus lingualis als Folge der Osteotomie oder der Leitungsanästhesie aufzuklären.
- Vor der Extraktion des Weisheitszahnes war der Patient über das Risiko eines Kieferbruchs aufzuklären.

- Statistisch gesehen, wird jeder Zahnarzt mindestens einmal im Berufsleben auf Schadenersatz verklagt.

- Auf Verlangen des Patienten Einsicht in die Behandlungsunterlagen gewähren, oder Kopien erstellen.
- Berufshaftpflichtversicherer über den möglichen Schadensfall umgehend informieren.
- ggf. einen in Berufshaftpflichtfragen versierten Rechtsanwalt hinzuziehen
- Auf Fristen achten (z.B. gegen einen Mahnbescheid fristgemäß Widerspruch einlegen)

- Ein Behandlungsvertrag wird mit dem Praxisinhaber geschlossen, auch wenn ein angestellter Zahnarzt behandelt. Der Inhaber muss sich das fehlerhafte Verhalten seines Angestellten zurechnen lassen und haftet gegenüber dem Patienten voll.

- Ziel des Verfahrens ist die gütliche und rechtsverbindliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis. Nicht nur behauptete Behandlungsfehler, sondern sämtliche Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient können „geschlichtet“ werden.
- Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Juristen mit Mediatorenausbildung und einem Zahnarzt mit langjähriger Berufserfahrung. Neben der juristischen Unterstützung ist also auch der zahnmedizinische Sachverstand gewährleistet.
- Voraussetzung für die Schlichtung: Patient und Zahnarzt müssen dem Verfahren zustimmen

„Ich habe das mit meinem Heilpraktiker besprochen, der Zahn 16 ist Schuld. Den sollen Sie ziehen. " "

- Katharine-Amalie, 36, Lehrerin

➤ **Wie reagieren Sie?**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !